

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 159/05 B

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 6. Juni 2005 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin ab 1. Januar 1992 eine "höhere" Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU) und zusätzlich eine berufsbezogene Zuwendung (bbZ) für ehemalige Balletttänzer in der DDR zu zahlen.
- 2 Die Klägerin war in der DDR bis März 1990 Balletttänzerin am Landestheater E. . Ab 1. April 1990 zahlte das Landestheater ihr eine bbZ nach der "Anordnung über die Gewährung einer berufsbezogenen Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR" (bbZ-AO) von Juni 1983. Die Zahlung wurde mit Ablauf des 31. Dezember 1991 eingestellt.
- 3 Ab 1. Januar 1992 erkannte die Beklagte der Klägerin das Recht auf eine Rente wegen BU zu (Bescheid vom 23. April 1996). Nachdem durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG-ÄndG) vom 11. November 1996 (BGBl I 1674) die Zeiten der Ausübung des Tänzerberufes, für die nach der bbZ-AO eine bbZ gezahlt werden konnte, als Zugehörigkeitszeiten zu einem Zusatzversorgungssystem bewertet worden waren, stellte die Beklagte den Wert des Rechts auf Rente wegen BU unter Berücksichtigung der vom Zusatzversorgungsträger mitgeteilten Zugehörigkeitszeiten und Arbeitsentgelte neu fest (Bescheid vom 24. Juli 2000). Den Widerspruch gegen die Neufeststellung wies die Beklagte zurück (Widerspruchsbescheid vom 1. November 2002).
- 4 Im Klageverfahren hat die Klägerin ua geltend gemacht, die ihr bis Ende 1991 gewährte bbZ stelle eine besondere Art der BU-Rente dar und sei über den 31. Dezember 1991 hinaus weiterzuzahlen. Ihr Verlust stelle eine entschädigungslose Enteignung dar. Es gäbe keinen Grund, die Ansprüche auf bbZ nicht der Zahlbetragsgarantie des Einigungsvertrages (EinigVtr) zu unterwerfen und zu dynamisieren und zusätzlich zur BU-Rente zu zahlen. Zudem sei bei der Wertfeststellung ihres Rentenrechts eine Vergleichsberechnung vorzunehmen.
- 5 Das Sozialgericht (SG) hat die Klagen abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 13. November 2003). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 6. Juni 2005) und unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 29. April 1997 (4 RA 98/95 in SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 6 Nr 2) ausgeführt, die Klägerin könne keine BU-Rente unter Berücksichtigung der zusätzlichen Versorgungsansprüche aus dem System der bbZ für ehemalige Ballettmitglieder nach den damals geltenden Vorschriften verlangen.
- 6 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.



II

- 7 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG hat die Klägerin in der Beschwerdebegründung keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG ordnungsgemäß dargelegt bzw bezeichnet.
- 8 1. Das Vorbringen der Klägerin zum Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- 9 Eine Divergenz liegt nur vor, wenn ein tragender abstrakter Rechtssatz im Urteil des LSG in Widerspruch zu einem tragenden abstrakten Rechtssatz in einer Entscheidung des BSG oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) steht und das Urteil des LSG auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer hat die tragenden Rechtssätze in der Entscheidung des LSG und in einer Entscheidung der genannten Gerichte herauszuarbeiten und deren Unvereinbarkeit aufzuzeigen. Dieser Bezeichnungspflicht ist die Klägerin nicht nachgekommen.
- 10 a) Sie trägt vor, das Urteil des LSG weiche von dem Urteil des BVerfG vom 28. April 1999 (BVerfGE 100, 1, 32) und dessen "prägenden Leitsatz" ab, nach dem die in der DDR erworbenen und im EinigVtr nach dessen Maßgaben als Rechtspositionen der gesamtdeutschen Rechtsordnung anerkannten Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen den Schutz des Art 14 Abs 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) genießen. Die Klägerin hat keinen hiervon abweichenden tragenden Rechtssatz im Urteil des LSG benannt.
- 11 b) Soweit die Klägerin eine Divergenz zum Beschluss des 1. Senats des BVerfG vom 11. Mai 2005 (1 BvR 368/97 ua) geltend macht, hat sie weder den tragenden Rechtssatz in dieser Entscheidung noch einen hiervon abweichenden Rechtssatz im Urteil des LSG benannt.
- 12 c) Des Weiteren rügt die Klägerin eine Divergenz zur Entscheidung des BVerfG vom 8. April 1997 (BVerfGE 95, 267), in der das BVerfG ausgeführt habe, weder treffe die Ansicht zu, dass in der DDR Rechtsbeziehungen, die für den Rechtsstaat anerkenungsfähig wären, überhaupt nicht hätten entstehen können, noch sei es richtig, dass mit der Verfassung eines Territoriums auch die in ihm bestehenden Rechtsbeziehungen untergehen würden. Beim Verfassungswechsel sei vielmehr die Kontinuität der nicht unmittelbar verfassungsrechtlich begründeten Rechtsbeziehungen die Regel, während ihre Aufhebung ausdrücklich angeordnet sei.



- 13 Es kann dahinstehen, ob die Klägerin mit diesem Vorbringen überhaupt einen tragenden Rechtssatz in der zitierten Entscheidung des BVerfG benannt hat; in keinem Fall hat sie einen abweichenden tragenden Rechtssatz im Urteil des LSG herausgearbeitet.
- 14 d) Schließlich trägt die Klägerin vor, das Urteil des LSG weiche vom Urteil des BSG vom 11. Mai 1995 (2 RU 24/94) ab, in dem das BSG die Ansicht vertreten habe, dass die Wirksamkeit von Verwaltungsakten der früheren DDR-Behörden die Regel sei, die Möglichkeit der Aufhebung nach Art 19 Satz 2 und 3 EinigVtr dagegen die Ausnahme. Damit trage der EinigVtr dem Umstand Rechnung, dass eine vollständige Aufarbeitung von 40 Jahren DDR-Verwaltungspraxis anhand der Prüfungsmaßstäbe der nach dem EinigVtr auch in den neuen Bundesländern geltenden Rechtsordnung unmöglich sei. Sie könnte an ungewöhnlichen Schwierigkeiten der Sachverhaltsaufklärung scheitern und wohl auch zu neuen Ungerechtigkeiten führen.
- 15 Auch hier kann wiederum dahinstehen, ob die Klägerin überhaupt einen tragenden Rechtssatz benannt hat. Einen abweichenden Rechtssatz im Urteil des LSG hat sie jedenfalls nicht aufgezeigt.
- 16 2. Welchen Zulassungsgrund die Klägerin mit ihren - kritischen - Ausführungen zum Beschluss des BVerfG vom 2. Juli 2002 (1 BvR 2544/95 ua in SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 6 Nr 3) geltend machen will (vgl S 10 ff, und zwar unter Ziff 2), ist nicht erkennbar.
- 17 3. Soweit die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, genügt ihr Vorbringen nicht den Anforderungen, die an die Darlegung eines solchen Zulassungsgrundes zu stellen sind.
- 18 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss also die vom Revisionsgericht im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist.
- 19 Die Klägerin hat es bereits unterlassen, eine Rechtsfrage zu formulieren, die aus einer bundesdeutschen Norm herzuleiten ist. Schon deshalb hat sie diesen Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargelegt.
- 20 Nur beiläufig ist darauf hinzuweisen, dass der von der Klägerin angesprochene Themenkreis und die sich daraus vorrangig ergebenden Rechtsfragen höchstrichterlich bereits beantwortet worden sind. Insoweit wird ua auf die Urteile des BSG vom 14. September 1995 (BSGE 76, 274 = SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 6 Nr 1) und vom 29. April 1997 (SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 6



Nr 2) sowie auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 24. März 1998 (BAGE 88, 216) verwiesen (vgl ua auch die Parallelentscheidung vom 29. August 2000, 3 AZR 588/97). Die Verfassungsbeschwerden gegen diese Urteile hat das BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen (Kammerbeschluss vom 2. Juli 2002, 1 BvR 2544/95 ua in SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 6 Nr 3). Die hiergegen gerichteten Individualbeschwerden zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hatten keinen Erfolg (vgl ua Entscheidung des EGMR vom 1. September 2005, Individualbeschwerden Nr 290/03).

21 4. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)